

Kleine Anfrage

des Abg. Christian Schäfer AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Soziales, Arbeit und Gesundheit

Kosten der Unterbringung minderjähriger Ausländer in Baden-Württemberg

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Gesamtkosten sind in Baden-Württemberg in den Jahren 2023, 2024 und 2025 für die Unterbringung und Betreuung minderjähriger Ausländer entstanden?
2. Wie hoch waren die durchschnittlichen Kosten pro unbegleitetem minderjährigem Ausländer in Baden-Württemberg in den Jahren 2023, 2024 und 2025?
3. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung bisher ergriffen, um die Kosten für die Unterbringung minderjähriger Ausländer zu senken?
4. Welche weiteren Schritte plant die Landesregierung zur Begrenzung der finanziellen Belastung durch minderjährige Ausländer?
5. Wie viele minderjährige Ausländer waren in den Jahren 2023 bis 2025 in der Obhut baden-württembergischer Jugendämter?
6. Welche Ausgaben sind in den Jahren 2023 bis 2025 allein für Personal und Infrastruktur bei der Betreuung minderjähriger Ausländer in Baden-Württemberg angefallen?
7. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die Kostenentwicklung im Vergleich zu deutschen Kindern und Jugendlichen vor?
8. Welche Zuschüsse aus Landes- oder Bundesmitteln flossen in den Jahren 2023 bis 2025 für die Versorgung minderjähriger Ausländer?
9. Welche Prüfungen zur Altersfeststellung und Kostenreduzierung setzt die Landesregierung ein?

10. Inwieweit haben sich die Kosten für die Unterbringung minderjähriger Ausländer seit 2023 entwickelt?

17.7.2026

Christian Schäfer AfD

Begründung

Die Kosten der Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen Ausländern sind hoch. So spricht die Zeitung „Die Welt“ in ihrem Presseartikel vom 18. Dezember 2025 „80 000 Euro pro Jahr für Stillstand – das Drama des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings.“ von 80 000 Euro jährlichen Kosten.

Auch in Baden-Württemberg belasten diese Ausgaben die Kommunen und den Landeshaushalt spürbar. Gleichzeitig steigen die Fallzahlen in der Jugendhilfe weiter an. Eine detaillierte Aufschlüsselung der Kostenentwicklung und der eingeleiteten Sparmaßnahmen ist dringend geboten, damit die finanzielle Belastung für das Land transparent wird und priorisiert werden kann.

Antwort

Mit Schreiben vom 11. August 2026 Nr. SM22-0141.5-108/4/2 beantwortet das Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Gesamtkosten sind in Baden-Württemberg in den Jahren 2023, 2024 und 2025 für die Unterbringung und Betreuung minderjähriger Ausländer entstanden?

Für die Unterbringung, Begleitung und Versorgung unbegleiteter minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer (UMA) sind in Baden-Württemberg nach den bundesgesetzlichen Vorgaben des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, insbesondere die Jugendämter der Stadt- und Landkreise sowie der Stadt Konstanz, zuständig. Das Land erstattet den baden-württembergischen Jugendämtern die Fallkosten nach Maßgabe des § 89d SGB VIII, sofern die bundesgesetzlichen Vorgaben eingehalten sind (§ 89f). Im Folgenden werden die bisherigen Ausgaben des Landes für die Jahre 2023, 2024 und 2025 dargestellt:

Jahr	Ausgaben in Euro
2023	72 920,4
2024	182 385,4
2025	233 259,8

Dabei ist zu beachten, dass gestiegene Einreisezahlen sich bei den Erstattungsleistungen erst auf die Folgejahre auswirken (siehe Antwort zu Ziffer 10).

2. Wie hoch waren die durchschnittlichen Kosten pro unbegleitetem minderjährigem Ausländer in Baden-Württemberg in den Jahren 2023, 2024 und 2025?

Durchschnittliche Kosten für die Unterbringung, Versorgung und Begleitung von UMA lassen sich nur eingeschränkt darstellen. Seit dem 1. Januar 2019 bereitet das Regierungspräsidium Stuttgart die Rechnungen der Jugendämter, die für die Abrechnung der Fallkosten der UMA eingereicht werden, statistisch auf und meldet bestimmte Daten an das Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit weiter.

Aus dem übermittelten Zahlenmaterial (ausdrücklich werden hiervon die jungen Volljährigen ausgenommen) können die folgenden Rückschlüsse gezogen werden:

Jahr	2023	2024	2025
Durchschnittliche Kosten pro Belegtag	171,30 Euro	193,59 Euro	204,67 Euro

Für die Jahre 2023 bis 2026 können aktuell noch Rechnungen beim Regierungspräsidium Stuttgart eingereicht werden, daher handelt es sich um einen aktuellen Stand.

3. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung bisher ergriffen, um die Kosten für die Unterbringung minderjähriger Ausländer zu senken?

Unbegleitete minderjährige Kinder und Jugendliche haben nach Artikel 24 der EU-Grundrechtecharta sowie nach der UN-Kinderrechtskonvention Anspruch auf Schutz, Fürsorge und eine am Kindeswohl ausgerichtete Unterbringung. In Deutschland werden die Unterbringung, die vorläufige Inobhutnahme und die weiteren Hilfen für unbegleitete ausländische Minderjährige im SGB VIII geregelt; das Jugendamt ist dabei zur vorläufigen Inobhutnahme verpflichtet. Bei allen Maßnahmen öffentlicher Stellen ist das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen.

4. Welche weiteren Schritte plant die Landesregierung zur Begrenzung der finanziellen Belastung durch minderjährige Ausländer?

Soweit die Jugendämter unbegleitete Kinder und Jugendliche unterbringen und versorgen und dabei die Vorgaben des SGB VIII einhalten, entstehen die Aufwendungen grundsätzlich nach Maßgabe des jeweiligen Einzelfalls und lassen sich durch das Land nur eingeschränkt beeinflussen. Die Unterbringung, Versorgung und Begleitung unbegleiteter Kinder und Jugendlicher ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Ländern und Kommunen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe. Das Land wirkt darauf hin, dass im Rahmen der bundesrechtlichen Verteilungs- und Zuständigkeitsregelungen eine möglichst gleichmäßige Verteilung erreicht wird.

5. Wie viele minderjährige Ausländer waren in den Jahren 2023 bis 2025 in der Obhut baden-württembergischer Jugendämter?

Die Anzahl der vorläufigen Inobhutnahmen von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern in Baden-Württemberg ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

Jahr	Anzahl der Einreisen bzw. vorläufige Inobhutnahmen
2023	5 346
2024	3 516
2025	1 546

6. Welche Ausgaben sind in den Jahren 2023 bis 2025 allein für Personal und Infrastruktur bei der Betreuung minderjähriger Ausländer in Baden-Württemberg angefallen?

8. Welche Zuschüsse aus Landes- oder Bundesmitteln flossen in den Jahren 2023 bis 2025 für die Versorgung minderjähriger Ausländer?

Die Ziffern 6 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach den bundesgesetzlichen Vorgaben des SGB VIII sind bei der Kostenerstattung für die Unterbringung und Versorgung der UMA grundsätzlich die tatsächlich aufgewendeten Kosten zu erstatten; eine Erstattung von Verwaltungskosten ist dabei nach der Systematik des Kostenerstattungsrechts im Regelfall ausgeschlossen. Ergänzend fördert das Land die Betreuung der UMA nach § 29d Finanzaus-

gleichsgesetz BW über die Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII hinaus mit jährlich 11 Millionen Euro; die Mittel werden nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen auf die Stadt- und Landkreise verteilt.

7. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die Kostenentwicklung im Vergleich zu deutschen Kindern und Jugendlichen vor?

Es wird auf die Antwort zu Ziffer 3 verwiesen.

Die Kostenentwicklung bei den unbegleiteten Kindern und Jugendlichen ist stark davon abhängig, wie hoch die Einreisezahlen sind.

Es wird darüber hinaus auf die jährliche Auswertung der Fallzahlen „Erzieherische Hilfen“ des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg verwiesen (*Erzieherische Hilfen: KVJS*).

Zudem hat das Statistische Landesamt Baden-Württemberg die Anzahl der Inobhutnahmen nach Art und Anlass der Maßnahme im zeitlichen Verlauf dargestellt (*Themenseite: Kinder- und Jugendhilfe – Statistisches Landesamt Baden-Württemberg*).

9. Welche Prüfungen zur Altersfeststellung und Kostenreduzierung setzt die Landesregierung ein?

Das ehemals für Migration zuständige Innenministerium und das Sozialministerium entwickelten in den Jahren 2018 bis 2019 ein gemeinsames Verfahren zur medizinischen Altersfeststellung von mutmaßlichen UMA. Sofern für die Altersfeststellung seitens der unbegleiteten Kinder und Jugendlichen keine Personaldokumente vorgelegt werden, erfolgt gemäß § 42f Absatz 1 SGB VIII eine qualifizierte Inaugenscheinnahme. Dieses standardisierte Gespräch wird mittels eines Fragebogens von zwei erfahrenen sozialpädagogischen Fachkräften geführt. Der junge Mensch wird dabei von einer notvertretungsberechtigten Person begleitet. Darüber hinaus wird das Gespräch bei Bedarf durch eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher übersetzt.

In Zweifelsfällen hat das Jugendamt von Amts wegen oder auf Antrag des jungen Menschen bzw. seiner Vertretung eine medizinische Altersfeststellung zu beantragen. Sofern die Ausländerbehörde – unabhängig von der Einschätzung des Jugendamtes – Zweifel am angegebenen Alter des vermeintlichen UMA hat, hat sie die Altersfeststellung nach § 49 Absatz 3 i. V. m. Absatz 6 AufenthG anzuordnen. Die medizinische Altersfeststellung ist ein bis zu dreistufiges Verfahren und dient als Beweismittel dafür, ob das durch den jungen Menschen angegebene Alter seinem tatsächlichen Alter entspricht. Zunächst erfolgt eine körperliche Untersuchung. In Stufe 2 wird der Kiefer und/oder der Handwurzelknochen geröntgt. Bei Bedarf erfolgt eine Untersuchung des Schlüsselbein-/Brustbeingelenks im Rahmen einer computertomographischen Untersuchung (CT).

10. Inwieweit haben sich die Kosten für die Unterbringung minderjähriger Ausländer seit 2023 entwickelt?

Aufgrund der hohen Einreisezahlen in den Jahren 2023 und 2024 sind die Erstattungsleistungen an die Jugendämter in den Jahren 2024 bis 2026 gestiegen. Die gestiegenen Einreisezahlen wirken sich bei den Erstattungsleistungen erst auf die Folgejahre aus, weil die Jugendämter die Fallkosten in der Regel nicht direkt beim Regierungspräsidium Stuttgart abrechnen – in der Regel beträgt der Versatz ein bis zwei Jahre. Ob sich die Ausgaben ab dem Jahr 2027 verringern werden, hängt insbesondere von der weiteren Entwicklung der Zugangszahlen und der Fallverläufe ab und lässt sich derzeit nicht verlässlich prognostizieren.

Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Ziffer 1 und 7 verwiesen.

In Vertretung

Dirks

Ministerialdirektorin